

SICHERHEITSDATENBLATT

**Produkt: TROCKENMITTEL SCHABODRY
CONTAINER III**

Erstelldatum: 05.05.2017

Ausgabedatum: 08.05.2017

Blatt Nr.: SE 014

Gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

1 Produkt- und Firmenbezeichnung

1.1. Produktbezeichnung

Chemische Bezeichnung:

Trockenmittel in Flocken, in Polypropylenschalen abgepackt.

Handelsname:

TROCKENMITTEL SCHABODRY CONTAINER III



Xi - REIZEND

1.2. Firmenbezeichnung

SCHABOS GMBH

WIDDERSDORFER STRASSE 236-240

Tel. 0221/99877-0 Fax 0221/99877-19

2 Zusammensetzung, Angaben zu den Bestandteilen

2.1. Gefährliche Substanzen im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG und späterer Anpassungen oder solche, für die anerkannte Expositionsgrenzen bestehen:

Enthält Kalziumchlorid (CAS-Nr. 10043-52-4) in Konzentrationen zwischen 85 - 95 Gew.-%

Symbole: Xi - Reizend

Gefahrenhinweise: R36

Empfehlungen zum vorsichtigen Umgang: S 22-24

3 Bezeichnung der Gefahren

- 3.1. Augenkontakt
Reizend.
- 3.2. Hautkontakt
Längerer Kontakt kann zu Reizungen führen.
- 3.3. Einatmung
Wenn das Pulver eingeatmet wird, kann es zu Reizungen der Nasenschleimhäute führen.
- 3.4. Verschlucken
Das Verschlucken kann zu starken Reizungen im Mund, im Hals und im Magen führen.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1. Einatmung
Bei Einatmen des Staubs die betreffende Person an die frische Luft bringen, flach hinlegen und falls die Übelkeit anhält, einen Arzt aufsuchen.
- 4.2. Hautkontakt
Bei Hautkontakt die kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und die betroffene Zone mit Wasser und Seife waschen. Die betroffenen Teile mit einer nährenden Krim bestreichen.
- 4.3. Augenkontakt
Die Augen sofort mit fließendem Wasser ausspülen. Wenn die Reizung anhält, einen Arzt aufsuchen.
- 4.4. Verschlucken
Viel Wasser zu trinken geben und einen Arzt aufsuchen.

5. Brandbekämpfungsmaßnahmen

- 5.1. Löschmittel
Wassernebel, Löschpulver, Schaum und Kohlendioxid
- 5.2. Ungeeignete Löschmittel
Keine besonderen
- 5.3. Gefahren durch Verbrennungsprodukte
Keinen Rauch einatmen.
- 5.4. Schutzausrüstung für das Löschpersonal
Geeignete persönliche Schutzausrüstung mit Atem-, Augen- und Hautschutz anlegen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1. Persönliche Schutzmaßnahmen
Atemschutzgeräte benutzen.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen
Die Freisetzung des Produkts unterbinden.
- 6.3. Reinigungsmethoden
Das Produkt mit mechanischen Mitteln aufnehmen, dabei Staubentwicklung vermeiden. Nach dem Einsammeln die Zone mit Wasser waschen.

7. Handhabung und Lagerung

- 7.1. Handhabung
Die normalen arbeitshygienischen Vorschriften beachten und geschlossene Räume lüften. Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
- 7.2. Inkompatible Materialien
Den Kontakt mit organischen, brennbaren oder inkompatiblen Substanzen (starken Säuren, Metallen, Reduktionsmitteln) vermeiden.
- 7.3. Lagerbedingungen
Die Behälter gegen Beschädigung und gegen ständige Einwirkung von Wärmequellen schützen; in witterungsgeschützten Räumen aufbewahren.
- 7.4. Hinweise zu den Lagerräumen
Die Räume müssen trocken sein und eine niedrige relative Luftfeuchtigkeit aufweisen.

8. Expositionskontrolle / Persönlicher Schutz

- 8.1. Vorbeugende Maßnahmen
Unter normalen Anwendungsbedingungen setzt das Produkt keinen Rauch, Staub oder Gase frei, die für den Anwender gefährlich wären.
- 8.2. Ärztliche Kontrollparameter
Derzeit sind keine ärztlichen Kontrollen gesetzlich vorgeschrieben, es wird jedoch eine alljährliche ärztliche Untersuchung empfohlen.
- 8.3. Atemschutz
Geeignete Masken benutzen.
- 8.4. Handschutz
Geeignete Handschuhe benutzen.
- 8.5. Augenschutz
Schutzbrille tragen
- 8.6. Hautschutz
Geeignete Schutzkleidung tragen.

wird fortgesetzt →

8 Expositionskontrolle / Persönlicher Schutz (Fortsetzung)

8.7. Expositionsgrenzen für die Gefahrstoffe (anzuwenden bei fehlerhafter Handhabung oder unbeabsichtigter Freisetzung des Produkts)

Nicht anderweitig klassifizierte Teile: inhalierbare Fraktion: TLV-TWA 10 mg/m³ (ACGIH 2002)
respirable Fraktion: TLV-TWA 3 mg/m³ (ACGIH 2002)

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Materialzustand: Polypropylenschale mit festem Trockenmittel in Flocken
Schmelzpunkt: < 800 °C
Wasserlöslichkeit: \cong 700 g/l
Löslichkeit in Lösungsmitteln: < 0,1%
Dichte: 0,800 – 1,000 g/cm³
pH: 4,5 – 6,5

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Zu vermeidende Bedingungen

Stabil unter normalen Temperatur- und Druckbedingungen.

10.2. Zu vermeidende Substanzen

Den Kontakt mit Wasser, organischen Materialien und Substanzen, starken Säuren und Brennstoffen vermeiden.

10.3. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid.

11. Toxikologische Informationen

11.1. Augenkontakt

Reizend.

11.2. Hautkontakt

Hautreizend.

11.3. Einatmung

Wenn das Pulver eingeatmet wird, kann es zu Reizungen der Schleimhäute führen

11.4. Verschlucken

Das Verschlucken des Produkts kann zu Reizungen im Mund, im Hals und im Magen führen.

Akute orale Toxizität (DL50): 1000-2000 mg/kg (Ratte)

12. Informationen zur Umweltverträglichkeit

Das Produkt bei Gebrauch nicht in die Umwelt gelangen lassen. Der Inhalt muss nach den geltenden Bestimmungen entsorgt werden.

13. Entsorgungshinweise

Das verbrauchte Produkt nach den geltenden Bestimmungen entsorgen.

14. Transportinformationen

Das Produkt unterliegt keiner Reglementierung für den Straßentransport.

15. Informationen zur Reglementierung

Ministerialerlass 28.01.92 (Klassifizierung und Etikettierung) und sp. Änd. u. Erg.

Das Produkt unterliegt keiner Etikettierungsvorschrift.

Normverweise:

- Gesetzesverordnung Nr. 52 vom 3. Februar 1997

"Durchführung der Richtlinie 92/32/EWG zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe" (Offizieller Anzeiger Nr. 58, S.O. Nr. 53, vom 11. März 1997) und sp. Änd. u. Erg.

- Ministerialerlass vom 28. April 1997

"Durchführung des Art. 37, Abs. 1 und 2, der Gesetzesverordnung Nr. 52 vom 3. Februar 1997 zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe" (Offizieller Anzeiger Nr. 192, S.O. Nr. 164, vom 19. August 1997) und sp. Änd. u. Erg.

Letzte Anpassung: Ministerialerlass vom 14. Juni 2002

"Umsetzung der Richtlinie 2001/58/EG, zur 28. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt" (Offizieller Anzeiger Nr. 197, S.O. Nr. 244, vom 17. Oktober 2002) und sp. Änd. u. Erg.

- Ministerialerlass vom 7. September 2002

"Umsetzung der Richtlinie 2001/58/EG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen" (Offizieller Anzeiger Nr. 252 vom 26. Oktober 2002) und sp. Änd. u. Erg.

- Gesetzesverordnung Nr. 65 vom 14. März 2003

"Umsetzung der Richtlinien 1999/45/EG und 211/60/CE zur Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen" (Offizieller Anzeiger Nr. 61/L vom 14. April 2003) und sp. Änd. u. Erg.

wird fortgesetzt →

- Rundschreiben vom 7. Januar 2004

"Erläuterungen zur Anwendung der Gesetzesverordnung Nr. 65 vom 14. März 2003 zur Umsetzung der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 31. Mai 1999 und der Richtlinie 2001/60/EG der Kommission vom 7. August 2001 über gefährliche Zubereitungen" (Offizieller Anzeiger Nr. 70 vom 24. März 2004) und sp. Änd. u. Erg.

Gesundheitliche Überwachung:

In Erwartung der Einstufung in die niedrige Gefahrenklasse die turnusmäßigen Untersuchungen nach den Bestimmungen des Gesetzesverordnung Nr. 25 vom 02.02.2002 durchführen.

16. Weitere Informationen

Die in diesem Datenblatt aufgeführten Informationen beruhen auf unserem Kenntnisstand zu dem oben genannten Ausgabedatum. Sie gelten ausschließlich für das angegebene Produkt und stellen keine Garantie bestimmter Eigenschaften dar. Der Benutzer muss sich von der Eignung und Vollständigkeit dieser Informationen für seine spezielle Anwendung überzeugen. Dieses Datenblatt annulliert und ersetzt alle vorangehenden Ausgaben.